

Kastilien

Von Bilbao nach Madrid

7. – 14. Oktober 2021



Mit seiner Fläche nimmt Kastilien ein Fünftel des spanischen Festlandes ein. Die Landschaft wird bestimmt von majestätischen Gebirgsketten, welche die natürlichen Grenzen bilden. Nach Kastilien zu reisen bedeutet aber vor allem das Herz Spaniens zu entdecken, denn hier wurde Spaniens Geschichte entschieden. Entsprechend reich an Tradition und großartigen Sehenswürdigkeiten sind die Städte. Zum Weltkulturerbe zählen u. a. die Kathedrale von Burgos, die Altstadt von Salamanca, Ávila mit seiner fantastischen Stadtmauer und das prächtige Segovia mit seinem gewaltigen, fast 2000 Jahre alten Aquädukt. Entdecken Sie die eindrucksvollen Zeugnisse einer großen Geschichte und erleben Sie das pulsierende Leben im Herzen Spaniens.

Unterbringung:

07. – 08. Oktober 2021 - Bilbao **Barcelo Hotel Nervión******

Das 250 m von der Calatrava-Brücke und 10 Gehminuten vom Guggenheim-Museum entfernte Barceló Hotel Bilbao Nervión bietet Blick auf den Fluss Nervión. Die modernen Zimmer verfügen über Sat-TV und Minibar.

www.barcelo.com

10. - 12. Oktober 2021 - Salamanca **Hotel Hospes Palacio de San Esteban*******

Das stilvolle 5-Sterne-Hotel befindet sich in einem umgebauten Kloster aus dem 16. Jh. in der Innenstadt Salamancas. Es verfügt über 51 Zimmer, Restaurant, Bar, Garten und Terrasse.

www.hospes.com

08. – 10. Oktober 2021 - Burgos **NH Collection Palacio de Burgos******



Im Herzen von Burgos am Ufer des Arlanzón gelegen, ist der Gotikbau aus dem 16. und 17. Jh. ebenso beeindruckend wie seine historische Umgebung. Das Hotel verfügt über 110 Zimmer, ein preisgekröntes Restaurant, Lobbybar, Terrasse und einen Fitnessraum inkl. Sauna.

www.nh-hotels.de

12. - 14. Oktober 2021 – Segovia **Eurostars Hotel Palacio de los Capuchinos*******



Das Hotel befindet sich in der Altstadt mit einem herrlichen Ausblick auf das Eresma-Tal und seine Baumalleen. Es verfügt über 62 Zimmer, ein Restaurant, Spa mit Pool, Sauna und Dampfbad sowie eine weitläufige Gartenanlage.

www.eurostarshotels.de

Geplantes Besichtigungsprogramm:

Donnerstag, 07. Oktober 2021

Individuelle Anfahrt zum Flughafen Münster/Osn.

18:40 Uhr Lufthansa-Flug über Frankfurt nach Bilbao.

Nach Ankunft um 22:55 Uhr Empfang durch unseren örtlichen Guide und Fahrt zum Hotel.

Freitag, 08. Oktober 2021

Besuch des **Guggenheim Museums**.



Museumsführung und Mittagsimbiss.

Busfahrt nach Burgos.

Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Burgos.

Samstag, 09. Oktober 2021

Vormittags **Besichtigung von Burgos** mit Besuch der Kathedrale und der Kartause Miraflores.

Nachmittags Fahrt nach Gumiel de Izán zum Besuch des **Weinkellers Portia**, gebaut von dem Architekten Norman Foster.

Führung, Weinprobe und Abendessen im Restaurant des Weingutes.

Übernachtung in Burgos.

Sonntag, 10. Oktober 2021

Fahrt nach **Leon**. Stadtbesichtigung mit Besuch der Kathedrale und der Basilika San Isidoro.

Weiterfahrt nach **Zamora**. Stadtbesichtigung mit Besuch der Kathedrale und der Kirche San Pedro de la Nave.



Gegen Abend Ankunft in Salamanca.

Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Salamanca.

Montag, 11. Oktober 2021

Besichtigung von **Salamanca** mit Besuch der Kathedrale, Universität und Plaza Mayor. Der Nachmittag steht in Salamanca zur freien Verfügung.

Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Salamanca.

Dienstag, 12. Oktober 2021

Fahrt nach **Avila**. Besichtigung der Kathedrale inkl. Museum, Basilika San Vicente und Spaziergang auf der trutzigen Stadtmauer.

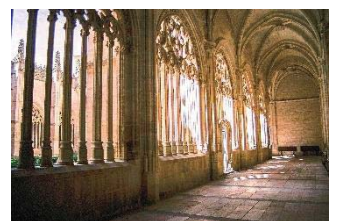
Weiterfahrt nach **Granja** zum Besuch des Königspalastes.

Gegen Abend Ankunft in Segovia. Gemeinsames Abendessen und Übernachtung in Segovia.

Mittwoch, 13. Oktober 2021

Besichtigung von **Segovia** mit Besuch des Aquädukts, der Kathedrale und des Alkazars.

Nachmittags Besuch der landschaftlich reizvoll gelegenen Dörfer **Soto-salbos** und **Pedraza**.



Abschieds-Abendessen und Übernachtung in Segovia.

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Fahrt zum Flughafen von Madrid mit einem kurzen Stopp in **Escorial**.

12:50 Uhr Rückflug mit Lufthansa über Frankfurt nach Münster/Osnabrück.

17:40 Uhr Ankunft und individuelle Heimfahrt.

Programmänderungen vorbehalten.

Eingeschlossene Leistungen:

- Flug mit Lufthansa ab/bis Münster/Osn. über Frankfurt nach Bilbao und von Madrid über Frankfurt zurück nach Münster/Osn. inkl. Sicherheitsgebühren, Kerosinzuschläge, Flughafensteuern und Luftverkehrsabgabe
- 23 kg Freigepäck plus ein Handgepäckstück à max. 8 kg
- 7 Übernachtungen in den genannten Hotels inkl. Frühstück
- 1 Mittagsimbiss in Bilbao inkl. Wein
- 6 Abendessen in den Hotels und in ausgewählten Restaurants (3-Gänge-Menüs zzgl. Getränke)
- Weinkellerbesichtigung und Weinprobe
- Besichtigungsprogramm inkl. aller Eintrittsgelder
- Bustransfers im komfortablen Reisebus
- Durchgehende qualifizierte Reiseleitung ab Bilbao bis Madrid
- Örtliche Stadtführer wo erforderlich
- Begleitung durch Herrn Matthias Lückertz
- Insolvenzversicherung

Nicht eingeschlossene Leistungen:

Reiserücktrittsversicherung, Getränke während der Mahlzeiten, Gruppen-Trinkgelder für Restaurants, Busfahrer, Guide, persönliche Ausgaben für Telefon, Minibar etc.

Hinweis: Diese Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität nur bedingt geeignet. Ob es Ihren individuellen Bedürfnissen entspricht, erfragen Sie bitte vor Buchung.

Flüge:

Es sind folgende Lufthansa-Flüge vorgesehen:

Donnerstag, 07. Oktober 2021

ab Münster/Osn.	18:40 Uhr	LH 069
an Frankfurt	19:25 Uhr	
ab Frankfurt	20:50 Uhr	LH 1146
an Bilbao	22:55 Uhr	

Donnerstag, 14. Oktober 2021

ab Madrid	12:50 Uhr	LH 1113
an Frankfurt	15:20 Uhr	
ab Frankfurt	17:10 Uhr	LH 066
an Münster/Osn.	18:00 Uhr	

(Flugzeitenänderungen vorbehalten)

Reisepreis pro Person:

im Doppelzimmer € 2.495,--

Aufpreis DZ zur Alleinbenutzung € 495,--

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen
Maximalteilnehmerzahl: 25 Personen

Reiseanmeldung bis zum: 21. Juni 2021

Veranstalter:

Lückertz Reisebüro GmbH
Salzstraße 36, 48143 Münster
Tel. 0251 – 4815 – 159 / Fax. 0251 – 4815 – 151

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters.

Sollten zum Zeitpunkt der Reise noch besondere Corona-Schutzmaßnahmen erforderlich sein, müssen wir Ihre Bereitschaft zur Einhaltung der entsprechenden Auflagen voraussetzen.

Kastilien

7. – 14. Oktober 2021

REISEANMELDUNG

Hiermit melde ich mich verbindlich, auch im Namen der hier genannten Teilnehmer an.

Name	Vorname	Titel	Geburtsdatum
(Angaben gemäß Ausweispapieren, die bei der Reise mitgeführt werden)			
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon / Fax / Mobil: _____

Email: _____

- Zimmer:
- Doppelzimmer (€ 2.495,-- pro Person)
 - Einzelzimmer (DZ als EZ) (€ 2.990-- pro Person)

- Teilnehmer 1:
Lebensmittelintoleranz:
- ich esse **kein Fleisch**
 - ich esse **keinen Fisch**
 - _____
welcher Art?

- Teilnehmer 2:
Lebensmittelintoleranz:
- ich esse **kein Fleisch**
 - ich esse **keinen Fisch**
 - _____
welcher Art?

Sonstige Hinweise: _____

Bitte beachten Sie unser Versicherungsangebot auf der Rückseite.

Die Reisebedingungen der Lückertz Reisebüro GmbH erkenne ich – auch im Namen der von mir angemeldeten Teilnehmer – an. Ich/wir akzeptiere(n) evtl. notwendige Maßnahmen zum Infektionsschutz während der Reise.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Bitte senden Sie Ihre Reiseanmeldung **bis zum 21. Juni 2021** an

Lückertz Reisebüro GmbH, Salzstr. 36, 48143 Münster
z. H. Bea Mersch

Tel.: 0251 – 4815 159 / Fax: 0251 – 4815 151
bea.mersch@lueckertz.de

Versicherungsangebot der Hanse Merkur

Bitte kreuzen Sie an, wenn Sie den Abschluss wünschen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung.

REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

Reisepreis pro Person

bis € 2.500,-

bis 3.000,-

*Erstattung der vertraglichen Stornokosten
z.B. bei unerwarteter schwerer Erkrankung,
Unfallverletzung, Tod, Schwangerschaft,
Kurzarbeit, betriebsbedingter Kündigung,
Arbeitsplatzwechsel etc.*

€ 79,-

€ 105,-

*Selbstbeteiligung von 20% bei Erkrankung
mit nur ambulanter Behandlung.*

Wir empfehlen den zusätzlichen Abschluss der Corona Reiseschutz-Ergänzung.
Die Versicherung kann bis 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden.

CORONA Reiseschutz-Ergänzung

Reisepreis pro Person

bis € 2.500,-

bis € 3.000,-

*Erstattung der vertraglichen Storno- oder
Umbuchungskosten z.B. bei Quarantäne
infolge einer behördlichen Maßnahme,
Verweigerung der Beförderung durch
berechtigte Dritte (z.B. Busgesellschaft etc.)
am Tag der Hin- und Rückreise,
Erstattung nicht genutzter Reiseleistungen,
Rückreisemehrkosten, 24-Stunden Notrufnummer etc.
OHNE Selbstbeteiligung im Schadensfall!*

€ 49,-

€ 59,-

1. Name: _____

2. Name: _____

Eine Abrechnung der Corona Reiseschutz-Ergänzung kann nur im Direktinkasso erfolgen.
Daher benötigen wir Ihre Bankdaten:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Bankinstitut: _____

Es besteht die Möglichkeit, weitere individuelle Reiseversicherungen abzuschließen.
Wir beraten Sie gern.

Weitere Hinweise und die detaillierten Versicherungsbedingungen erhalten Sie unter www.hmr.de.
Versicherungspreise vorbehaltlich Änderung (Preisstand Februar 2021).

Sehr geehrter Reisegast, wir begrüßen Sie recht herzlich als geschätzter Reisekunde und dürfen Sie ausführlich darüber unterrichten, welche **Leistungen** wir erbringen, wofür **wir einstehen** und welche **Pflichten** Sie uns gegenüber haben. Die im folgenden angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die seit dem 1.7.2018 geltende Gesetzesfassung.

Informationen zu **vorbehaltenen Preis- oder Leistungsänderungen** nach Vertragsabschluss finden Sie in Ziffer 4 und 5. Unsere Reisen sind auf eine **Mindestteilnehmerzahl** konzipiert, die in der jeweiligen Ausschreibung für den einzelnen Reiseterrain angegeben ist. Näheres – auch zur Absagefrist bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn – finden Sie in Ziffer 9. Die Reisebedingungen informieren Sie zum Beispiel auch über Ihre gesetzlich geregelten **Obliegenheiten** zur Vermeidung von Anspruchsverlusten in Ziffer 10.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB) FÜR REISEVERANSTALTUNGSLEISTUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Lückertz Reisebüro GmbH zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Die Reisebedingungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen, soweit mit dem Kunden ein Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wurde.

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Pauschalreiseverträge zwischen dem Reiseveranstalter Lückertz Reisebüro GmbH und dem Kunden, die ab 01.07.2018 geschlossen werden.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung zur Mitreise

2.1. Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2.4 Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

3. Bezahlung

3.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

3.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein

gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem

Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 4.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss, erhebliche Vertragsänderungen, Rechte des Kunden

5.1 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird der Reiseveranstalter den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den in diesem Absatz genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Eine Preiserhöhung, die ab

dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam. Auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Preissenkung nach 5.2 wird ausdrücklich hingewiesen.

5.2 Da 5.1 die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vorsieht, kann der Kunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in 5.1 unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen und hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.3 Der Reiseveranstalter behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden (z. B. bei Flugzeitenänderungen bis zu 4 Stunden, Routenänderungen). Der Reiseveranstalter hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

5.4 Erhebliche Vertragsänderungen: Übersteigt die in 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8%, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Der Reiseveranstalter kann indes dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot

zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden. Kann der Reiseveranstalter die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 2 dieser Ziffer 5.4 entsprechend, d. h. der Reiseveranstalter kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

5.5 Der Reiseveranstalter kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach 5.4 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, über die der Reiseveranstalter den Kunden nach Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren hat.

5.6 Nach dem Ablauf einer vom Reiseveranstalter nach 5.4 bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

5.7 Tritt der Kunde nach 5.4 vom Vertrag zurück, findet § 651h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 BGB entsprechend Anwendung. Soweit der Reiseveranstalter infolge des Rücktritts des Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet war, hat dieser unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 Nr. 7 BGB bleiben unberührt.

5.8 Nimmt der Kunde das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Reise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von

mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m BGB entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

6.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

bei Pauschalreisen (mit Flug-, Bahn-, Bus-, Schiff oder Eigenanreise)

bis zum 51. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 50. bis 35. Tag vor Reisebeginn	40%
ab 34. bis 15. Tag vor Reisebeginn	60%
ab 14. Tag vor Reisebeginn	90%

Eintrittskarten 100%
sofern nichts anders ausgeschrieben und ein Weiterverkauf bis zum Veranstaltungsbeginn nicht möglich.

Die Lückertz Reisebüro GmbH empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung.

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er diese unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen,

dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

7. Umbuchungen

7.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3

EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung

vorgenommen, kann der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr erheben, die sich wie folgt bestimmt:

Bis 60 Tage vor Reisebeginn wird eine Pauschale in Höhe von mindestens 75,- Euro pro Person fällig. Danach sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den vorgenannten Bedingungen 6.2 bei gleichzeitiger Neuanmeldung fällig.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten.

Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat. Die späteste

Rücktrittsfrist beträgt beim Reiseveranstalter Lückertz Reisebüro GmbH 21 Tage vor Reisebeginn, außer bei 1- oder 2 Tagesfahrten, hier gilt die Frist von 48 Stunden vor Reisebeginn. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen
Wird die Reise nicht frei von Reiseängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben.

Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reiseängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung zur Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reiseängels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651j BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom

Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen

aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen

lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

12.1 Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung

auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

12.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der

Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

14. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

14.1. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

Diese Allgemeinen Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter:

Lückertz Reisebüro GmbH
Salzstraße 36
48143 Münster
Telefon 02 51 / 48 15 – 150
Telefax 02 51 / 48 15 – 151
E-Mail urlaub@lueckertz.de

Stand: August 2020